

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Landeshauptstadt Dresden		Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit	
433	Nr.: 4496	DA	BE
PI:		DR	FR
KPR		FD	ZSt
KatS-B.		ZMz	ZU
Büro	14. DEZ. 2006	ZK	ZV
Sekr.	GZ: <i>DR 15-11 Ri.</i>	ZA	Wgl
30		Kerle	sg
32			
33			
38			
37			
58	Termin:	WV:	
67			

*H. Schmidt*

Sitzung am: 07.12.2006  
Beschluss-Nr.: V1543-SR43-06

### Gegenstand:

Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt (PoIVO Alkoholabgabeverbot Neustadt)

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt (PoIVO Alkoholabgabeverbot Neustadt).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis 31.05.2007 einen Bericht über die Durchsetzung und Wirkungen sowie über andere begleitende Maßnahmen aller Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung zum Anliegen dieser Polizeiverordnung vorzulegen.

### **Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt**

(PoIVO Alkoholabgabeverbot Neustadt)

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Dezember 2006 folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich:**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich, der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Bautzner Straße – Königsbrücker Straße – Bischofsweg – Prießnitzstraße – Bautzner Straße. Die genannten Straßenzüge selbst gehören mit zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

**§ 2 Alkoholabgabeverbot:**

Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften wird untersagt, in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr alkoholische Getränke an jedermann über die Straße abzugeben.

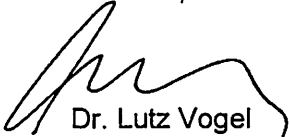
**§ 3 Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke abgibt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten:**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Dresden, 12. DEZ. 2006



Dr. Lutz Vogel  
Erster Bürgermeister

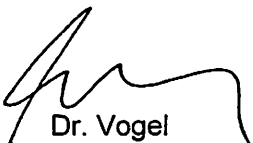
**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister